

Merkblatt zur Durchführung des Erstbesuches bei Errichterfirmen für mechanische Sicherungstechnik – STM

Folgende Punkte sind im Rahmen von Erstbesuchen zu berücksichtigen:

1. Werkstattausrüstung

Es müssen lokal (Werkstatt) und transportabel (Kfz) vorhanden sein:

- Werkzeuge zur Montage von STM-Produkten (z.B. Bohrmaschinen, Stein- und andere Bohrer, Schrauben).
- Messgeräte zur korrekten Positionierung von Produkten (z.B. Gliedermaßstäbe, Bandmaße, ggf. Leeren)
- Spezifische Werkzeuge je nach Tätigkeitsbereich des Errichters (z.B. Werkzeuge für die Holzverarbeitung, Glasverarbeitung)
- Einbauanweisungen zu Sicherungseinrichtungen, die vom Errichter eingesetzt werden.

2. Ersatzteillager

Es müssen vorhanden sein:

- Regelungen zur Vorhaltung von Ersatzteilen und anderen häufig eingesetzter Produkte (z.B. Profilzylinder, Bandseitensicherungen, Montagematerial)
- Regelungen, wie auf die Lagerbestände zugegriffen werden kann (insbesondere außerhalb der normalen Geschäftszeiten)

3. Richtlinien

Der Errichter ist gesondert auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Einhaltung der Richtlinien für Planung und Einbau von mechanischen Sicherungseinrichtungen, VdS 2537 bzw. VdS 2810 (wird z.Zt. erarbeitet)
- Schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Richtlinien können den Entzug der Anerkennung zur Folge haben.

4. Atteste

Der Errichter ist auf die korrekte Verwendung der Atteste hinzuweisen:

- Absicherungen, die nach VdS 2537 ein Objekt komplett absichern, sind unter Nutzung des Attests VdS 2495 zu dokumentieren.
- Absicherungen, die nach VdS 2537 ein Objekt teilweise absichern, sind unter Nutzung des Attests VdS 2499 zu dokumentieren. Auch hier muss vor der Absicherung eine komplette Projektierung erfolgen.
- Auf Wunsch können vom Errichter angefertigte Attestvordrucke auf EDV-Basis von VdS Schadenverhütung freigegeben werden (Kosten je nach Aufwand; i.d.R. 1 bis 2 Stunden); die Nachbildungen müssen inhaltlich *exakt* und gestalterisch weitestgehend der Vorgabe entsprechen (genauere Anforderungen auf Anfrage).
- Abweichungen von den gültigen Richtlinien (z.B. Abweichungen von der in VdS 2537 beschriebenen Absicherung) müssen in jedem Falle im Attest dokumentiert werden.
- Ausgestellte Atteste sind VdS Schadenverhütung innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Sicherungsmaßnahme an den Kunden in Kopie zu übersenden.

5. Allgemeines

Der Errichter ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Der Weggang bzw. personelle Veränderungen der hauptverantwortlichen Fachkraft sind VdS Schadenverhütung umgehend mitzuteilen.
- Der Errichter muss dem Kunden einen Wartungsvertrag, der eine Störungsbeseitigung binnen 24 Stunden zusichert, anbieten.
- Die automatische Kopplung von Wartungsverträgen an das VdS-Attest ist nicht gestattet.
- Das Attest darf dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden (es ist Teil der VdS-konformen Sicherungsmaßnahme).
- Das Attest gehört dem Betreiber.
- Bei Rückfragen steht VdS Schadenverhütung gerne zur Verfügung.

6. Hinweise auf "Stolpersteine", die zu Fehlern bei der Attestierung führen:

- Es werden Sicherungseinrichtungen eingesetzt, die nicht VdS-anerkannt sind, obwohl VdS-anerkannte Produkte für den jeweiligen Einsatzzweck angeboten werden (z.B. nicht VdS-anerkannte Querriegelschlösser, Profilzylinder). Anerkannte Nachrüstprodukte werden im Verzeichnis VdS 2563 und im Internet unter www.vds.de → Verzeichnisse → Einbruchhemmende Nachrüstprodukte gelistet (teilweise mit Abbildungen).
- Wenn Abweichungen von den Richtlinien VdS 2537 nicht im Attest vermerkt werden, muss dies als unzureichende Projektierung gewertet werden – zur vollständigen Projektierung (d.h. Planung der umfassenden Absicherung des Objektes) ist der Errichter verpflichtet.
- Wenn die Montage bzw. der Einsatz von Sicherungseinrichtungen vor Ort aufgrund spezieller Bedingungen (z.B. alte, denkmalgeschützte Bausubstanz) nur unter Einschränkungen erfolgen kann, müssen diese Einschränkungen im Attest aufgeführt und begründet werden (es handelt sich um Abweichungen – ob diese Abweichungen von VdS Schadenverhütung toleriert werden können, muss im Einzelfall entschieden werden).